



Beitragsordnung (Schulgeld- und Schulkostenregelung) der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule, Machonstraße 54 – 12105 Berlin

Stand: 1. August 2022

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

Die Höhe des Einkommens der Erziehungsberechtigten hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes an der DSG. Die Ermittlung des zu zahlenden Schulgeldes erfolgt erst nach der Aufnahmeentscheidung.

- 1.1. Das Schulgeld an der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule beträgt zurzeit 3,2% für die Grundschule und 4,2% für die Sekundarstufe I des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 2. Der niedrigere Satz für die Grundschule dient dazu, die Eltern, die ihr Kind im Hort anmelden zu entlasten. Für Kinder der Klassen 1-6, die nicht in den Hort der DSG gehen, gilt ein Schulgeldsatz von 4,2% des maßgeblichen Einkommens. Für Einkommen bis zu einer Höhe von EUR 29.420 pro Jahr ist in jedem Fall die Höhe des monatlich zu zahlenden Schulgeldes auf EUR 100,00 begrenzt.
- 1.2. Die untere zur Berechnung zu berücksichtigende Einkommensgrenze ist EUR 29.420,00 pro Jahr. Die zur Berechnung heranzuziehende Einkommenshöchstgrenze ist EUR 130.000,00 pro Jahr.
- 1.3. Für Arbeitgeber, die den Schulplatz für die Kinder ihrer Mitarbeiter bezahlen gilt ein jährliches Schulgeld in Höhe von EUR 6.800,00 für die Grundschule zzgl. EUR 3.600,00 für die Hortbetreuung. Für die Sekundarstufe gilt ein jährliches Schulgeld in Höhe von EUR 12.900,00.
- 1.4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 40%, für das 3. Kind 60% und für jedes weitere Kind 75% des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die die Deutsch-Skandinavische Gemeinschaftsschule besuchen. Verlässt ein Geschwisterkind die Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.
- 1.5. Das Schulgeld kann mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten angepasst werden.

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2. Als Einkommen gilt die Summe, der im dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Brutto) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich. Abgezogen werden nur außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.
- 2.3. Als Einkommen gelten ferner folgende Leistungen in Höhe der tatsächlich empfangenen Beträge:
 - a) Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 - b) Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I und II , Bafög, Kranken- sowie Überbrückungsgeld.
 - c) Einnahmen aus den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
 - d) sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

3. Festsetzung des zu zahlenden Schulgeldes

- 3.1. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen einzureichen.

- 3.2. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 5. eines Monats, gezahlt werden. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

Das Schulgeld wird grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Bankrücklastgebühren sind vom Schulgeldpflichtigen zu erstatten. Sofern das Schulgeld ausnahmsweise per Überweisung geleistet wird, ist eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 15,00 pro Monat zu entrichten.

Selbstzahler überweisen das Schulgeld so, dass es bis zum 05. eines Monats auf dem Bankkonto des Schulträgers verbucht ist. Teilnehmer am Einzugsverfahren lassen den Einzug zum 05. eines Monats vornehmen.

- 3.3. Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

- 3.4. Die Schulgeldpflichtigen verpflichten sich nach Aufnahme an der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule bzw. nach Beginn eines Schuljahres, die erforderlichen Unterlagen innerhalb von acht Wochen einzureichen. Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.3 bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres nicht vorlegen, sind sie mit einer Festsetzung auf den Höchstbetrag einverstanden. In den Folgejahren sind die Nachweise jährlich vor Beginn des nächsten Schuljahres bis spätestens zum 31. Mai unaufgefordert an die Schule zu übersenden. Sollten die Unterlagen zum Nachweis der Einkommensverhältnisse der Schule nicht fristgerecht vorliegen, wird für das kommende Schuljahr die Höhe des Schulgeldes vorläufig auf 400 €/Monat festgelegt. Davon werden

monatlich 100 € als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Der Restbetrag wird mit dem tatsächlich ermittelten Schulgeld nach Vorlage der geschuldeten Unterlagen verrechnet. Diese Regelung befreit die Personensorgeberechtigten nicht von der Nachweispflicht ihres Einkommens zur Berechnung des Schulgeldes.

Sofern die Schulgeldpflichtigen keine Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens einreichen möchten, sind sie mit der Festsetzung auf den Höchstbetrag einverstanden. Davon ist auszugehen, wenn der Schule bis zum 31.10. des laufenden Schuljahres keinerlei Nachweise eingereicht wurden. In diesem Fall wird rückwirkend ab Beginn des laufenden Schuljahres (01.08.) der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

- 3.5. Steht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld von dem Träger auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des vorvergangenen Jahres vorläufig festgesetzt. Im Falle einer vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse des für die endgültige Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahrs unverzüglich nachzureichen, sobald diese vorliegen. Werden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes keine geeigneten Nachweise für eine endgültige Festsetzung des Schulgeldes vorgelegt, wird das Schulgeld endgültig auf den Höchstbetrag festgesetzt
- 3.6. Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- 3.7. Wird aufgrund einer zunächst vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes eine erneute (endgültige) Schulgeldfestsetzung für ein Schuljahr erforderlich oder eine Neufestsetzung im laufenden Schuljahr beantragt, fällt hierfür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € an; der Träger ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühr von etwaigen Rückzahlungsansprüchen in Abzug zu bringen.

4. Schulgeldbefreiungen

- 4.1. Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, können auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit bzw. kann deren zu zahlendes Schulgeld reduziert werden. Dies gilt auch für besondere Anschaffungen, Umlagen und Beiträge. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Im Übrigen sind auf eine Befreiung die Regelungen zu Ziffer 3.5 entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.
- 4.2. Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3. Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.

5. Weitere Schulkosten

- 5.1. Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit EUR 500,00 einmalig.
- 5.2. Das Essensgeld beträgt zurzeit EUR 65,00 monatlich.
- 5.3. Der Lehrmittelbeitrag beträgt zurzeit EUR 150,00 schuljährlich.
- 5.4. Die Anzahl der von den Eltern zu leistenden Arbeitseinsätzen ist zurzeit 40 Stunden pro Schuljahr und Familie. Alternativ können Arbeitseinsätze auch mit zurzeit EUR 20,00 pro Stunde abgegolten werden.